

Weisung zum Verfahren (WzV)

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand.....	3
2.	Anwendungsbereich.....	3
3.	Inhalt des Gesuchs	3
4.	Beilagen zum Gesuch.....	4
5.	Inhalt und Form der Veröffentlichung der Offiziellen Mitteilung	4
6.	Form der Gesuche	6
7.	Behandlung des Gesuchs	6
8.	Schlussbestimmungen.....	6

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Diese Weisung regelt die Anforderungen an die verschiedenen anwendbaren Verfahren im Zusammenhang mit Beteiligungsrechten, Anleihen, Derivaten und Exchange Traded Products (ETP), die an der Seturion AG (SeturionX) zum Handel zugelassen werden, zugelassen sind oder deren Zulassung aufgehoben werden soll.
- 1.2. Die anwendbaren spezifischen Verfahren werden in den folgenden Anhängen beschrieben, die einen integrierenden Bestandteil dieser Weisung bilden:
 - a) Anhang 1: Verfahren für Beteiligungsrechte
 - b) Anhang 2: Verfahren für Anleihen
 - c) Anhang 3: Verfahren für Derivate und Exchange Traded Products
- 1.3. Diese Weisung soll insbesondere eine Anleitung geben für die Planung und Durchführung der Verfahren sowie die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Die beschriebenen Verfahren finden Anwendung auf inländische wie ausländische Emittenten.
- 2.2. Für ausländische Emittenten können gegebenenfalls abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen anwendbar sein.

3. Inhalt des Gesuchs

- 3.1. Im Gesuch betr. Zulassung als Emittent bzw. Sicherheitengeber muss der Emittent bzw. Sicherheitengeber nachweisen, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäss den anwendbaren Regularien der SeturionX erfüllt werden.
- 3.2. Im Gesuch betr. Zulassung von DLT-Effekten an der SeturionX muss der Emittent nachweisen, dass die Emission sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäss den anwendbaren Regularien der SeturionX erfüllt.
- 3.3. Die Gesuche gemäss Ziff. 3.1. und 3.2. können in einer kombinierten Eingabe eingereicht werden.
- 3.4. Für den Fall, dass der Emittent gemäss Bundesgesetz über die Finanzdienstleistung (**FIDLEG**) von der Erstellung eines Prospekts befreit ist, ist dies im Gesuch zu erläutern.

4. Beilagen zum Gesuch

- 4.1. Bei Einreichung eines Gesuchs zwecks Zulassung als Emittent bzw. Sicherheiten-geber an der SeturionX sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Gesuch einzureichen:
- a) Letzter Geschäftsbericht, enthaltend auch die geprüfte Jahresrechnung (mindestens Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht) und bei Emittenten des öffentlichen Rechts die entsprechenden Unterlagen;
 - b) Zwischenberichte und Mitteilungen über neue, kursrelevante Tatsachen, welche seit dem letzten Geschäftsbericht veröffentlicht wurden;
 - c) Emittentenerklärung gemäss Ziff. 6.1 Zulassungsreglement;
 - d) Nachweise gemäss Ziff. 6.2 Zulassungsreglement sowie gegebenenfalls weitere von der SeturionX verlangte Nachweise;
 - e) Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs oder eines vergleichbaren ausländischen Registers;
 - f) Kopie der geltenden Statuten.
- 4.2. Bei Einreichung eines Gesuchs zwecks Zulassung von DLT-Effekten an der SeturionX sind für jede Art von Effekten folgende Unterlagen zusammen mit dem Gesuch einzureichen:
- a) Nachweis, dass der Emittent über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach dem FIDLEG als genehmigt gilt;
 - b) Emittentenerklärung gemäss Ziff. 6.1 Zulassungsreglement.
- 4.3. Je nach Art der DLT-Effekten und geplanten Transaktion sind möglicherweise zusätzliche Unterlagen dem Gesuch beizulegen. Diese zusätzlichen Beilagen sind den jeweils anwendbaren Anhängen zu entnehmen.
- 4.4. Sofern möglich, sind die Gesuchsbeilagen zusammen mit dem Zulassungsgesuch einzureichen. Sollten die Gesuchsbeilagen zum Einreichungszeitpunkt gemäss Ziff. 4.1 und 4.2 noch nicht in endgültiger Form vorliegen, können auch entsprechende Entwürfe eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Veröffentlichung der Offiziellen Mitteilung

- 5.1. Die Offizielle Mitteilung (OM), die gemäss Ziff. 10.1. des Zulassungsreglements im Hinblick auf die Zulassung von DLT-Effekten an der SeturionX zu veröffentlichen ist, hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
 - b) Bezeichnung, Nominalbetrag und Anzahl sowie Stückelung der DLT-Effekten;
 - c) beabsichtigter Zeitpunkt der Zulassung;

- d) summarische Beschreibung der Transaktion;
 - e) Hinweis an welchen DLT-Handelssystemen die Zulassung der gleichen DLT-Effekten bereits besteht oder beantragt wird;
 - f) ISIN und Handelssymbol;
 - g) die Möglichkeit zum kostenlosen Bezug des Prospekts und eines allfälligen Nachtrags (inkl. Angabe, wo dieser in gedruckter Form erhältlich bzw. elektronisch aufgerufen werden kann). Sofern der Emittent gemäss FIDLEG keinen Prospekt zu erstellen hat, so ist darauf hinzuweisen.
 - h) für die OM verantwortliche Person (inkl. Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
 - i) Datum der Veröffentlichung.
- 5.2. Grundsätzlich ist die OM per E-Mail an SeturionX zu übermitteln. Alternativ kann SeturionX für die Übermittlung für bestimmte Segmente eine elektronische Schnittstelle (Connexor, dXXL, etc.) oder ein Online-Formular vorsehen.
- 5.3. Der Emittent muss die OM als PDF oder als ungeschütztes Textdokument ohne Formatierungen übermitteln. Sofern SeturionX gemäss den Angaben in den Anhängen zu dieser Weisung ersatzweise eine Meldung über eine elektronische Schnittstelle wie Connexor oder dXXL oder über ein Online-Formular erlaubt oder vorschreibt, sind die erforderliche Syntax und der erforderliche Inhalt einzuhalten.
- 5.4. Die OM ist in der Sprache des Gesuchs einzureichen (vgl. Ziff. 6.1.).
- 5.5. Der Emittent muss den Text der OM unter Angabe des gewünschten Veröffentlichungsdatums möglichst frühzeitig der Zulassungsstelle von SeturionX zustellen. Die OM muss spätestens 60 Minuten vor Handelseröffnung am Tag der Zulassung (erster Handelstag) veröffentlicht werden.
- 5.6. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts und dem ersten Handelstag der DLT-Effekte wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben im Prospekt eintreten, ist die Öffentlichkeit darüber mittels OM gemäss den Vorgaben hiavor zu informieren.
- 5.7. Die OM ersetzt den Nachtrag zum Prospekt gemäss FIDLEG nicht.
- 5.8. Bei der Veröffentlichung der OM durch SeturionX werden keine inhaltlichen Änderungen der OM vorgenommen. Für den Inhalt der OM ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.
- 5.9. Die SeturionX veröffentlicht die OM auf ihrer Webseite oder über andere elektronische Medien, die SeturionX für angemessen erachtet.

6. Form der Gesuche

- 6.1. Gesuche und Erklärungen sind der Zulassungsstelle schriftlich in deutscher, französischer italienischer oder englischer Sprache und rechtsgültig unterzeichnet im Original (physisch) oder in elektronischer Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2^{bis} OR an admission-ch@seturion.com zu übermitteln.
- 6.2. SeturionX kann entsprechende Formulare zur elektronischen Einreichung von Dokumenten auf ihrer Webseite vorsehen bzw. zur Verfügung stellen.

7. Behandlung des Gesuchs

- 7.1. Die Zulassungsstelle prüft das Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sie kann weitere Angaben und Ergänzungen des Gesuchs verlangen, insbesondere wenn der Grundsatz der fairen Information nicht beachtet wird. Sie regelt das Verfahren.
- 7.2. Die Zulassungsstelle genehmigt das Gesuch, wenn die im Zulassungsreglement bzw. im jeweils anwendbaren Zusatzreglement festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, unter Vorbehalt der Ablehnung gemäss Ziff. 3.4 des Zulassungsreglements.
- 7.3. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt sie das Gesuch vorläufig oder endgültig ab.
- 7.4. Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid der Zulassungsstelle verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Weisung wurde von der Zulassungsstelle erlassen und tritt am 1. April 2025 in Kraft.